

Allgemeine Geschäftsbedingungen der eXept Software AG

Stand: August 2006



eXept Software AG
Zeppelinstrasse 4
D-74357 Bönningheim
Tel.: 07143-88304-0
Fax: 07143-88304-44

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der eXept Software AG (nachfolgend eXept genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von eXept schriftlich bestätigt werden.
- (3) Im kaufmännischen Verkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Ergänzend gelten die in den Softwareüberlassungsbedingungen und den Wartungsbedingungen getroffenen Regelungen.

§ 2 Vertragsabschluß

- (1) In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich eXept 30 Kalendertage gebunden.
- (2) Der Besteller ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von eXept. Lehnt eXept nicht binnen vier Wochen nach Auftragseingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.
- (3) Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von eXept sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen von Eigenschaften abzugeben. Solche Nebenabreden und Zusicherungen entfalten Wirksamkeit nur, wenn sie von eXept schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Preise und Preisänderung

- (1) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Erfolgt die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluß - bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder Kaufleuten, bei denen der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, später als zwei Monate nach Vertragsabschluß - so ist eXept berechtigt, eine angemessene Erhöhung des Kaufpreises unter der Voraussetzung zu verlangen, daß sich die bei Vertragsabschluß gegebenen, für die Bestimmung des Kaufpreises maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere der Lieferpreis des Herstellers, Importeurs bzw. Kosten für Material, Löhne und Gehälter usw. verändert haben sollten.
Der Besteller ist berechtigt binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Preisänderung mehr als 5% der Auftragssumme beträgt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Die bisher von eXept erbrachten Leistungen sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu entgelten. Schadenersatzansprüche sind im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts ausgeschlossen.

§ 4 Lieferzeiten

- (1) eXept bemüht sich, die vereinbarten oder angegebenen Lieferzeiten pünktlich einzuhalten.
- (2) Werden diese um mehr als 4 Wochen überschritten, so hat der Kunde das Recht, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese Nachfrist muß mindestens zwei Wochen betragen. Die Frist beginnt mit Eingang der Nachfristsetzung bei eXept.
- (3) Kommt sodann eine Einigung über ein neues Lieferdatum nicht zustande oder hält eXept den neuen Liefertermin nicht ein, so kann der Kunde nach Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von eXept, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von eXept verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn eXept die Transportkosten übernommen hat.
- (3) Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist geltend zu machen.
- (4) Auf Wunsch des Käufers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung

versichert.

- (5) Bei Sendungen des Kunden an eXept trägt der Kunde jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko, bis zum Eintreffen der Ware bei eXept.

§ 6 Gewährleistung für Produkte

- (1) eXept leistet Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik des Typs des Vertragsgegenstandes entsprechende Fehlerfreiheit.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Datum der Lieferung.
- (3) Offensichtliche Mängel müssen eXept unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Sonstige Mängel sind eXept innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels schriftlich anzuzeigen. Ein Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung schließt jegliche Gewährleistung aus.
- (4) Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch eXept bereitzuhalten oder auf Verlangen in der Originalverpackung unter Angabe der Beanstandung und ggf. des benutzten Gerätetyps unverzüglich an eXept zu senden.
- (5) Die Beseitigung von Mängeln erfolgt durch Nachbesserung. Wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Käufer weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Käufer anstelle der Nachbesserung nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- (6) Eine Haftung für normale Abnutzung und für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 7 Haftungsbegrenzung

- (1) Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet eXept unbeschränkt.
- (2) Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und unerlaubter Handlung sowohl gegen eXept als auch gegen deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherung, die den Kunden gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Auf § 2 Abs. 3 dieser Bedingungen wird hingewiesen. Ist der Anwender eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgeschäftes gehört, ist der Schadenersatzanspruch auf Ersatz solcher Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muß.
- (3) Sämtliche Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung oder wegen der Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten verjähren in zwei Jahren seit Abnahme. Dies gilt unabhängig davon, auf welchen Rechtsgrund sie gestützt werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der eXept aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen Eigentum von eXept. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die eXept gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, z. B. aufgrund von Reparaturen sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt.
- (2) Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betriebe eines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für alle Forderungen, die die Firma eXept aus ihren laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer hat, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.
- (3) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, so lange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt und seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung fristgerecht nachkommt.
- (4) Hat der Kunde auf von eXept gelieferten und noch im Eigentum von eXept stehenden Datenträgern Daten aufgenommen, so bleibt das Eigentum von eXept davon unberührt.
- (5) Bei Zugriffen Dritter - insbesondere Gerichtsvollziehern - auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von eXept hinweisen und eXept unverzüglich benachrichtigen.

§ 9 Zahlung

- (1) Rechnungen von eXept sind innerhalb 30 Tagen netto ohne jeden Abzug zahlbar.
- (2) Die Ablehnung von Schecks und Wechsels behält sich eXept ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
- (3) eXept ist berechtigt, trotz anders lautender Tilgungsbestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. In diesem Fall wird sie den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist eXept berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (4) Gegen die Ansprüche von eXept darf der Kunde nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Überschreitung des Zahlungsziels behält sich die Firma eXept eine Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vor, es sei denn, dass eXept höhere Verzugszinsen oder der Käufer geringere Belastungen von eXept nachweist.
- (5) Die Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Kundendaten

eXept ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Kunden nach Maßgabe der jeweiligen Datenschutzgesetze zu verarbeiten und zu speichern.

§ 11 Vertragsstrafe bei Abwerben von Mitarbeitern

Auftraggeber der eXept, die im geschäftlichen Verkehr einen Mitarbeiter der eXept abwerben oder für sonstige Tätigkeiten hinzuziehen, werden für die Dauer des Projekts und für den Zeitraum von zwei Jahren zu der Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,00 verpflichtet.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen eXept und ihren Vertragspartnern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Löchgau. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Löchgau, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung wirksam getroffen werden kann.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gültige Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Vorschriften enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Warenzeichen

eXept ist ein eingetragenes Warenzeichen der eXept Software AG.